

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH für die Erbringung von Entsorgungs- und Verwertungsleistungen (Stand: 01.06.2018)

§ 1 Vertragsgegenstand/Vertragsabschluss

- Der Auftragnehmer (AN) übernimmt mit Wirkung des Vertragsbeginns die Abfuhr und Entsorgung der im Bereich des Auftraggebers/Auftraggeberin (AG) anfallenden Abfallstoffe, die in dem abgeschlossenen Vertrag näher bezeichnet sind.
- Bei von dem AN zu erbringenden Leistungen, insbesondere denen, die auf einem schriftlichen Angebot basieren, ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend für deren Umfang.
- Die Leistungen des AN erfolgen nur zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen, z. B. in den Einkaufsbedingungen des AG, sind mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung für den AN auch dann unverbindlich, wenn diesen durch den AN nicht widersprochen wird.
- Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarung durch beide Vertragsparteien zustande bzw. mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN oder mit dem Beginn der Leistungserbringung.
- Der AN ist berechtigt, bei wesentlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der einschlägigen abfallrechtlichen oder sonstigen öffentlich rechtlichen Bestimmungen, die im Vertrag näher bezeichneten Leistungen entsprechend und angemessen zu ändern.

§ 2 Aufstellen der Behältersysteme/des Behältersystems

- Der AN stellt dem AG geeignete Behältersysteme mietweise für die Sammlung der in dem Vertrag genannten Abfälle zur Verfügung. Behältersysteme im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von dem AN zur Verfügung gestellte technische Vorrichtungen zur Sammlung und zur Bereitstellung von Abfällen vom Transport, insbesondere Container, Umleerbehälter, Press-, Verdichtungs- und sonstige Transportvorrichtungen. Diese Systeme bleiben Eigentum des AN und werden gegen Berechnung der umseitig genannten Preise zur Verfügung gestellt, wobei der Mietpreis auch als ein Bestandteil eines Komplettpreises auftreten kann.
- Kundeneigene Behältersysteme sind durch den AG deutlich mit dem Firmennamen zu kennzeichnen.
- Der AG stimmt den Standort der Behältersysteme/des Behältersystems mit dem AN ab. Die Aufstellung der Systeme/des Systems hat an einem geeigneten Ort mit ausreichend befestigter Zufahrt zu erfolgen. Der AG übernimmt die Haftung für Schäden, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums durch das Befahren auf seine Weisung entstehen, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit des AN oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Von dem AG geforderte Rangier- und Umstellarbeiten können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Zugang zu dem Behältersystem/den Behältersystemen muss durch den AG freigehalten werden.
- Während seiner Besitzzeit ist der AG für die ihm zur Verfügung gestellten Systeme allein verantwortlich und haftbar. Ihm obliegt es, das Behältersystem/die Behältersysteme an dem festgelegten Standort zu befüllen, bzw. bei Behälterentsorgungsleistungen am festgelegten Entsorgungstag zur Entsorgung bereitzustellen, pfleglich zu behandeln und zu sichern, insbesondere vor Verschmutzung, Vandalismus und sonstigen Beschädigungen Dritter sowie unbefugter Befüllung durch Dritte mit nicht vertragsgemäßen Abfällen. Kommt es gleichwohl zu einer Beschädigung bzw. dem Abhandenkommen bzw. Untergang der überlassenen Systeme oder einer unbefugten Befüllung mit nicht vertragsgemäßen Abfällen durch Dritte, hat der AG dem AN den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- Sondernutzungsgenehmigungen für die Aufstellung von Behältersystemen z. B. im öffentlichen Verkehrsraum sind durch den AG zu beschaffen. Für die erforderliche Verkehrssicherungspflicht, etwa die Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der AG verantwortlich. Für Unterlassungen hinsichtlich der Genehmigungen oder der Verkehrssicherungspflicht haftet ausschließlich der AG. Wenn der AG auf Anforderung des AN eine Sondernutzungsgenehmigung für die Aufstellung von Behältersystemen nicht vorlegt und keinen geeigneten Alternativstandort bestimmt, ist der AN zur Verweigerung der Behältersystemaufstellung im öffentlichen Verkehrsraum berechtigt. Der AG hat in diesem Fall die Transportaufwendungen zu erstatten.
- Der AN ist in Absprache mit dem AG jederzeit berechtigt, die mietweise überlassenen Behältersysteme gegen ein anderes gleichwertiges System einzutauschen. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der AN berechtigt, das Behältersystem/die Behältersysteme unverzüglich abzugeben. Bei Beendigung des Vertrages ist der AG verpflichtet, das Behältersystem// die Behältersysteme in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zur Abholung bereitzustellen. Befinden sich in dem System bei dem Abzug Restmüllinhalte, ist der AN berechtigt, auf Kosten des AG das System zu reinigen.

§ 3 Verantwortlichkeiten/ Pflichten der Vertragsparteien

- Bei Abfällen und Wertstoffen haftet der AG für eine wahrheitsgemäße Deklaration. Der AG hat die für Erzeuger bzw. Besitzer der Abfälle geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt auch in dem Falle der Bevollmächtigung des AN zur Vertretung des AG gegenüber Behörden und Firmen. Es ist nur zulässig, die vom AG bezeichneten und in dieser Vereinbarung festgelegten Abfälle in die Behälter zu füllen. Bei Verstoß gehen alle verursachten Folgen und Zusatzkosten, Anhdungen etc. zu Lasten des AG. Der AN ist berechtigt, die Annahme von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung, die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der Abfalldokumentation abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung/Verwertung zuzuführen und dem AG etwaige Mehrkosten zu berechnen.
- Der AG bleibt Eigentümer der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung und vollständigen Bezahlung des fälligen Entgelts an den AN. Dies gilt nicht für die Entsorgung der in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) aufgeführten Abfälle, die einer Entsorgungspflicht unterliegen. In diesem Fall wird der AN Eigentümer der Abfälle mit dem Zeitpunkt des Abtransportes vom Aufstellungsort des Behältersystems/der Behältersysteme.
- Der AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte erbringen zu lassen.
- Die Auswahl des Entsorgungsweges respektive der Entsorgungsanlagen (Behandlungsanlage, Verbrennungsanlage, Deponie, Sammelstelle u. ä.) obliegt dem AN, sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist.
- Die Befüllung und abfuhrbereite Aufstellung der Systeme ist Sache des AG. Behältersysteme dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung von Containern und anderen Behältersystemen entstehen bzw. unsachgemäßer Beladung dieser, haftet der AG.

§ 4 Termine

- Die Behältersysteme werden wie in dem Vertrag vereinbart von dem AN entleert bzw. gewechselt. Falls der AG den Anforderungen aus dem § 2 Abs. 3 nicht nachkommt, hat der AN Anspruch auf Erstattung der

Mehrkosten (z. B. bei Leerfahrten). Bei einer von dem AN zu vertretenden wesentlichen Verzögerung hat der AG das Recht, dem AN eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf den Vertrag zu kündigen. Falls im Einzelvertrag eine tourenmäßige Entsorgung vereinbart wurde und der festgelegte Entsorgungsvertrag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, erfolgt eine Vor- bzw. eine Nachentsorgung.

- Abwurfleistungen sind mindestens 24 Stunden vor dem gewünschten Termin anzumelden.

§ 5 Haftung

Neben den bereits in §§ 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Haftungsgrundsätzen gelten ferner noch folgende Festlegungen:

- Der AN haftet nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung nachstehender Haftungsbeschränkungen.
- Für Schäden des AG haftet der AN, falls er diese nachweislich zu vertreten hat, nur in dem Umfang, wie die von ihm abgeschlossene Versicherung haftet. Bei kontinuierlicher Beauftragung ist die Haftung auf die Höhe einer vertraglich festgelegten Monatsleistung begrenzt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, sofern und soweit der AN vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist.
- Soweit der AN den AG bei der Erfüllung der auftraggeberseitigen Pflichten unterstützt (z. B. Hilfe bei Deklarationen) haftet der AN nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Soweit der AG nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen haftet und der AN von Dritten wegen solcher Umstände in Anspruch genommen wird, für die der AG einzustehen hat, hat er den AN von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 Preisgestaltung, Rechnungslegung

- Alle im Vertrag genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, decken die im Vertrag genannten Preise ausschließlich die beauftragten Leistungen. Kosten, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sowie etwaig anfallende Kosten für zusätzliche Leistungen Dritter trägt der AG.
- Der in der Rechnung genannte Betrag ist mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen auf dem angegebenen Konto des AN auszugleichen. Skonti werden grundsätzlich nicht gewährt.
- Der AN kann von dem AG Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen, alle Zahlungsverpflichtungen des AG aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen oder weitere Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder andere Sicherheiten erbringen, wenn ernstzunehmende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Zahlungseinstellung des AG des AG bevorsteht, der AG sich im Zahlungsverzug befindet oder eine Vorleistungspflicht des AN aus ähnlichen Gründen gerechtfertigt ist. Erbringung der AG innerhalb der festgelegten Frist nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, ist der AN berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung. Das Recht des AN, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, berechnet der AN die übernommenen Abfälle nach den bei der Abholung/Verwiegung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Für Abfallstoffe, die nach Gewicht abgerechnet werden, ist die durch Verwiegung ermittelte Gewichts Differenz des beladenen zu dem unbeladenen Behälter/Fahrzeug maßgeblich.
- Wenn sich für den AN wesentliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen, wie z. B. Entsorgungskosten, Personalkosten, Treibstoffkosten ändern, steht dem AN ein Preisanpassungsrecht zu. Die neuen Preise wird der AN dem AG vorher rechtzeitig mitteilen. Diese Änderungen werden dann Vertragsbestandteil ab dem Folgemonat. Falls die der Preisänderung zugrundeliegende Kostensteigerung über 15 % beträgt, steht dem AG ein außerordentliches Kündigungsrecht zum übernächsten Monatsende nach Zugang der Preisänderung zu. Das Preisanpassungsrecht dieses § 6 Abs. 5 gilt nicht für die Verträge mit Verbrauchern, in welchen eine Laufzeit - die weniger als vier Monate beträgt - festgelegt ist.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt für den Vertrag Folgendes:

- Er wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.
- Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Das Recht der außerordentlichen – auch fristlosen Kündigung – bleibt davon unberührt und ist insbesondere möglich, wenn ein Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-, Liquidations- oder Insolvenzverfahrens stellt. Dies gilt auch bei der Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

§ 8 Datenschutzhinweise

Der AN verarbeitet die Daten des AG gemäß dem geltenden Datenschutzrecht. Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zu den Informationspflichten, sind unter www.hws-halle.de/datenschutz zu finden.

§ 9 Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem AG um einen Kaufmann im Sinne §§ 1 bis 6 des Handelsgesetzbuches, um eine juristische Person der öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Halle (Saale)

§ 10 Sonstiges

- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, lässt die die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung soll durch eine gleichwertige Bestimmung ersetzt werden, die den Zweck, der durch die Vertragsparteien verfolgt wird, am ehesten entspricht.